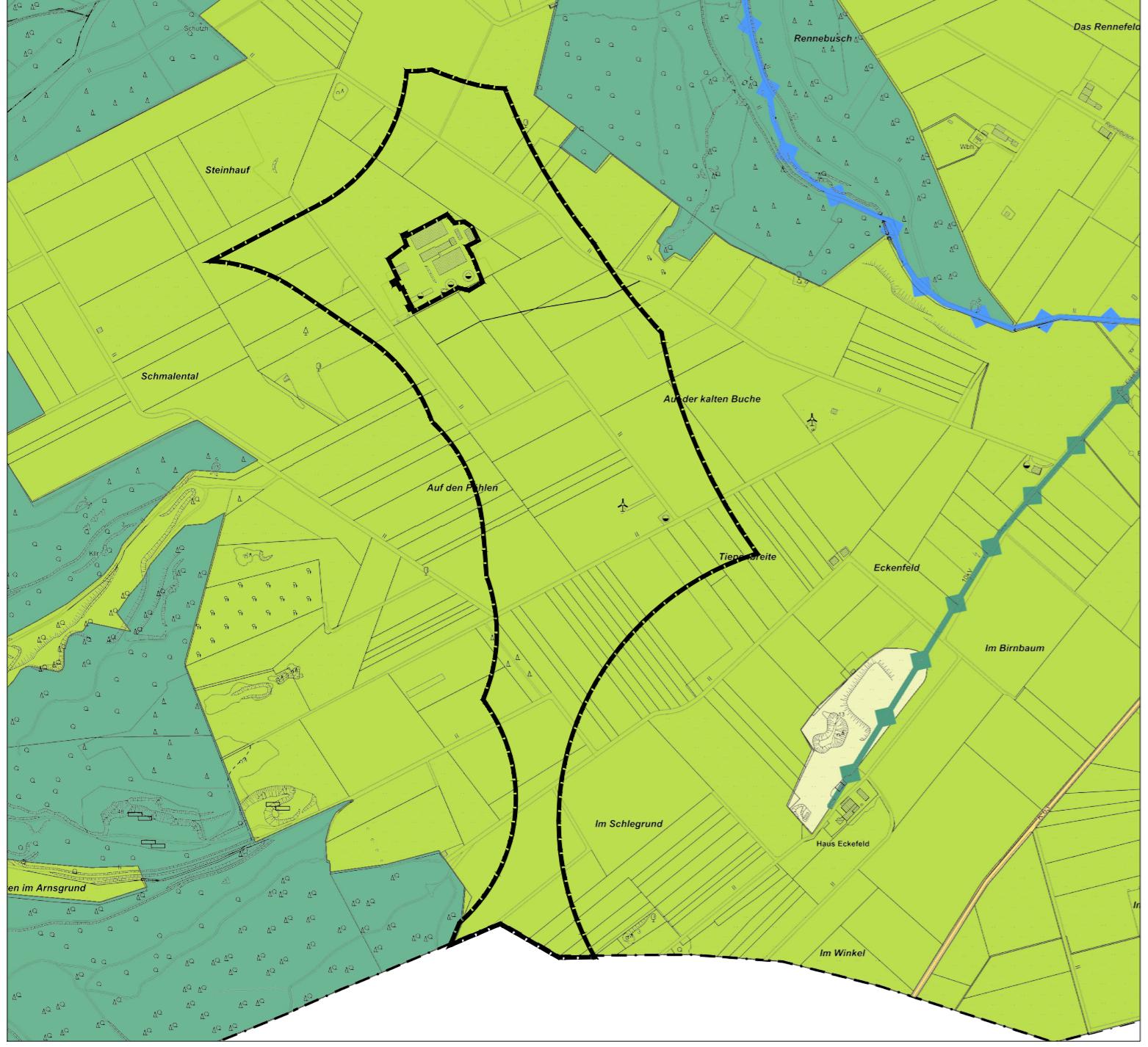
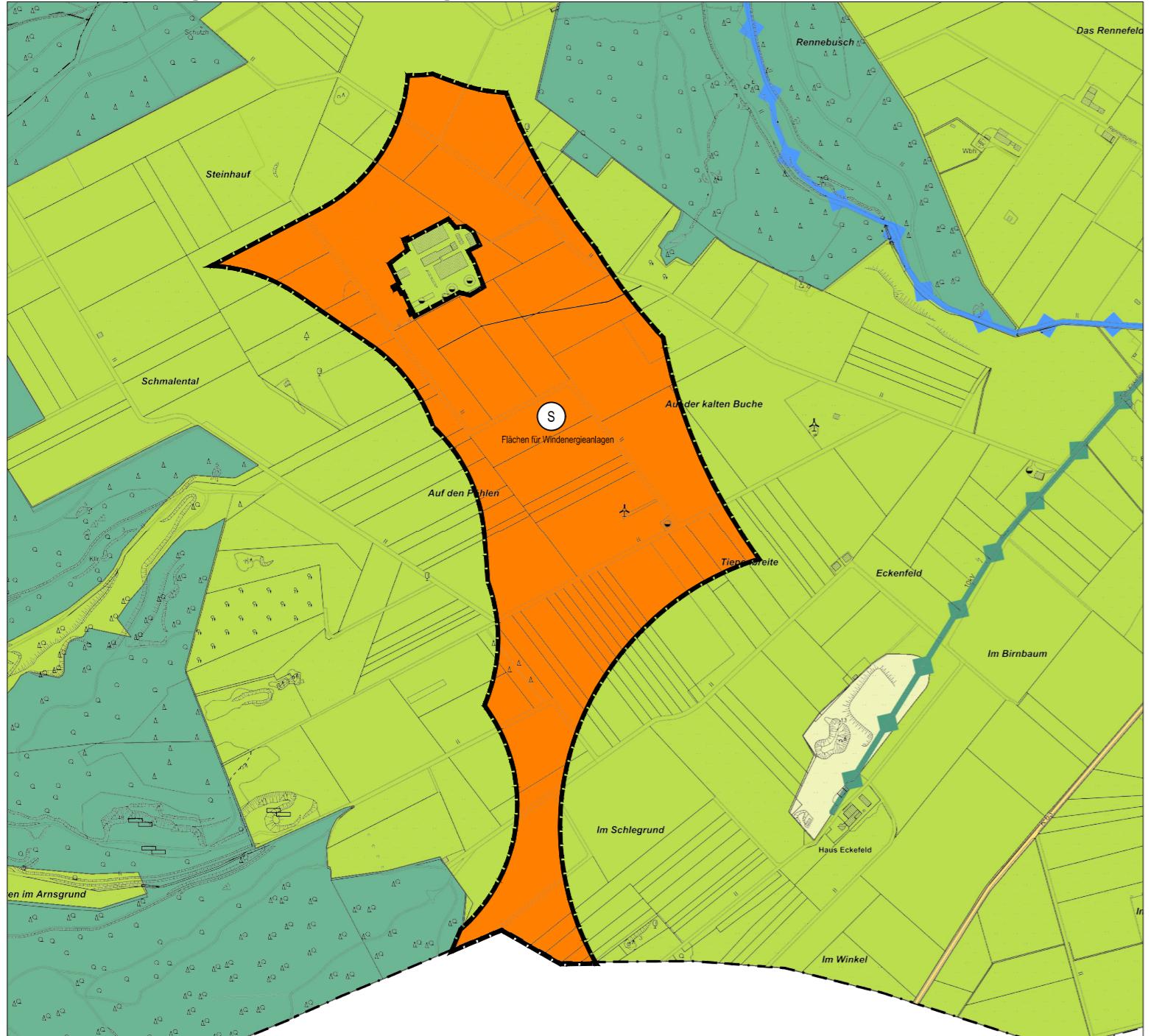


z. Zt. wirksame Darstellung



Änderungsdarstellung



Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Sonderbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO für Regenerative Energien

Zweckbestimmung: Flächen für Windenergieanlagen

Einschließlich:

- Windenergieanlagen (WEA) und die zugehörigen Anlagen insbesondere Transformatorgebäuden, Übergabestationen, Batteriespeichern
- Erschließungsflächen zur Unterhaltung der Windenergieanlage

Die dargestellte Fläche erfolgt als „Rotor-out“ mit der Zulässigkeit einer Überschreitung der Gebietsgrenze durch Rotorblätter der Windenergieanlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung steht der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Fläche für Windenergieanlagen“ nicht entgegen und ist weiterhin in der Fläche zulässig: Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB entsprechen und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zuzuordnen sind.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerrungen (§ 5 (2) Nr. 2b, Nr. 4 und (4) BauGB)

Ver- und Entsorgungsanlagen

Versorgungs- und Abwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

Versorgungsleitung Elektrizität

Versorgungsleitung Wasser

Land- und Forstwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Sonstige Darstellungen

Grenze des Änderungsbereiches

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I Nr. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Marsberg hat am _____ beschlossen, diesen Flächennutzungsplan gem. § 2 (1) BauGB zu ändern.
Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Marsberg, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Diese Planänderung mit Begründung wurde vom Rat der Stadt Marsberg am _____ beschlossen.
(Feststellungsbeschluss)

Marsberg, den

Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Marsberg, den

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk
Diese Planänderung ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom _____ der Bezirksregierung genehmigt worden.

Az.:

Marsberg, den

Bürgermeister

Veröffentlichung / Offenlage
Diese Planänderung wurde als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Marsberg, den

Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung dieser Planänderung wurde am _____ bekannt gemacht. Die Planänderung und die Begründung liegen ab dem _____ auf Dauer öffentlich aus.

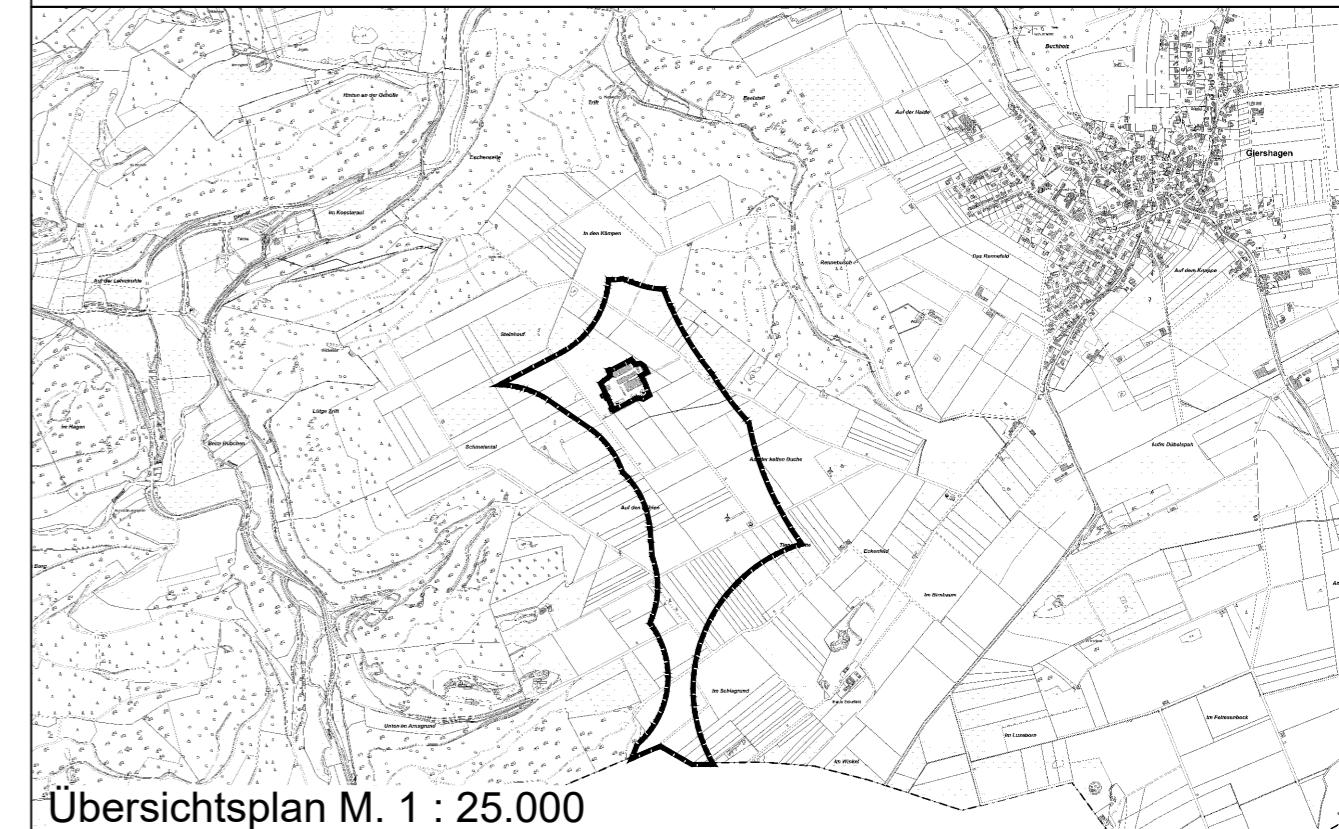
Marsberg, den

Bürgermeister

Stadt Marsberg

80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensstand: Entwurf
Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB



0 200 400 600 800 m

Maßstab im Original 1 : 10.000

